

Besuch im Unterricht

Frage

Wer darf den Unterricht besuchen?

Antwort

Die Klassenlehrperson hat dafür zu sorgen, dass die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler möglichst ungestört und in Ruhe arbeiten können. Die Kinder sollen demnach nicht von Personen, welche den Unterricht besuchen wollen, zu oft abgelenkt werden. Deshalb können gemäss § 56 Abs. 2 Volksschulgesetz, VSG, Eltern sowie die nicht sorgeberechtigten Mütter und Väter den Unterricht ihrer Kinder nur besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Interesse an einem ungestörten Unterricht hat bei allen wie auch immer motivierten Besuchen Vorrang.

Eltern

Die Klassenlehrperson kann gestützt auf die oben erwähnte Regelung Eltern, die unangemeldet den Unterricht besuchen, wegschicken. Sie soll aber mit den Eltern einen geeigneten Besuchs- oder Gesprächstermin vereinbaren. Wenn ein spontaner Besuch in den Augen der Lehrperson nicht stört, kann sie ihn dulden. Ein Unterrichtsbesuch heisst aber nicht unweigerlich, dass die Klassenlehrperson Zeit hat, mit den Eltern zu reden. Da der Unterricht vorgeht, muss für das von den Eltern (unausgesprochen) erwartete Gespräch ein Termin in der unterrichtsfreien Zeit vereinbart werden.

Schulpflegemitglieder

Laut § 21 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz übt die Schulpflege zusammen mit der Schulleitung die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Als für die Leitung der öffentlichen Schulen verantwortliches Organ führt die Schulpflege regelmässig Schulbesuche durch (§ 42 Abs. 2 VSG). Dazu gehören selbstverständlich auch die Besuche von einzelnen Unterrichtsstunden. Jede kantonal angestellte Lehrperson wird mindestens einmal pro Schuljahr von einem Schulpflegemitglied besucht (§ 44 Abs. 1 Volksschulverordnung).

Schulleitung

Die Schulleitung ist den Lehrpersonen direkt vorgesetzt, verfügt über ein Weisungsrecht und nimmt die konkrete (operative) Personalführung und Aufsicht (zusammen mit der Schulpflege) wahr (§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Ziff. 1-3 und 5 VSG).

Treten am Arbeitsplatz Schwierigkeiten auf, können oder müssen Schulleitung und (primär) das der Lehrperson zugeteilte oder ressortverantwortliche Schulpflegemmitglied die Unterrichtsbesuche verstärken. Diese können angemeldet und/oder unangemeldet erfolgen. Wichtig ist bei allen Besuchen durch die Vorgesetzten, dass sie sich absprechen, damit die Lehrperson nicht zu sehr belastet und der Unterricht nicht zu stark beeinträchtigt wird.

Andere Personen

Es gibt Tage der offenen Tür, an denen alle Interessierten den Unterricht besuchen können (z.B. öffentliche Besuchsmorgen am Samstag gemäss § 29 VSG). Die Schulen können auch weitere Besuchsmöglichkeiten vorsehen (z.B. Elternbesuchstage nur für bestimmte Klassen, Stufen oder Einladungen nur für bestimmte Stunden oder Anlässe). Wie und wann die Türen der Schulen offen stehen sollen, kann Teil des von der Schulkonferenz zu beschliessenden Jahresplanung sein.

Robert Steinegger